
**Gesetz
über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des
Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik²,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)³ wird wie folgt geändert:

II. REGIONALPOLITIK

Art. 8 Abs. 2 und 3 Gesuch

¹ Gesuche für Leistungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Entwicklungsträgers einzureichen, welche diese mit dem Antrag des Entwicklungsträgers an die Direktion weiterleitet. Diese kann ergänzende Unterlagen verlangen und weitere Abklärungen treffen.

² Über die Gewährung von Leistungen entscheidet:

1. die Direktion, wenn die Beiträge und Darlehen des Kantons zusammen höchstens Fr. 50'000.- betragen;
2. der Regierungsrat, wenn die Beiträge und Darlehen des Kantons zusammen Fr. 50'000.- überschreiten.

³ Die zuständige Instanz gemäss Abs. 2 kann, insbesondere bei interkantonalen Projekten, Vereinbarungen abschliessen und darin namentlich das Verfahren regeln.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung: ...

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags: ...

Letzter Tag der Referendumsfrist: ...

¹ A 2015, ...² SR 901.0³ NG 811.1